



Vorlage

Datum: 28.09.2009
Vorlage RB/054/2009

TOP	Betreff Zusammensetzung der Ausschüsse
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, dass zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der Pflichtausschüsse (§ 59 GO NRW), neben Ratmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	27.10.2009	öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW dürfen neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. **Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse gem. § 59 GO NRW (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss).** § 58 GO NRW ist eine sog. „Kannvorschrift“, d.h. der Rat muss zunächst darüber entscheiden, **ob** sachkundige Bürger benannt werden sollen.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, die Erfahrung und den Sachverstand solcher **Bürger** (nicht also Einwohner!), die nicht Ratsmitglied sind oder es nicht werden wollen, in den Ausschüssen zu nutzen. Nur solche Bürger sind als sachkundige Bürger wählbar, „die dem Rat angehören können“. Sie müssen demnach das passive Wahlrecht besitzen (u.a. Staatsangehörigkeit der EU, Alter ab 16, Wohnsitz im Stadtgebiet) und es dürfen in ihrer Person keine Gründe bestehen, die die Zugehörigkeit zum Rat ausschließen.

Als Mitglied mit **beratender** Stimme können den Ausschüssen außerdem volljährige sachkundige **Einwohner** angehören (§ 58 Abs. 4 GO BRW). Dies ist bisher vom Rat nicht vorgesehen worden. Sollte dies gewünscht sein, wäre hier ein entsprechender Beschluss, der die Anzahl der sachkundigen Einwohner in dem jeweiligen Ausschuss festlegt, zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper